



Angeln an der Steinbachtalsperre in Euskirchen-Kirchheim

Gewässerordnung

1. Allgemeines

Der Fischerei-Verein Euskirchen e.V. ist Pächter des Fischereirechts an der Steinbachtalsperre.

2. Preise für Fischereierlaubnisscheine (gültig ab 1. Januar 2011)

Tagesfischereierlaubnisschein 10 Euro, zuzüglich 0,50 Euro Ausstellungsgebühr.

Jahresfischereierlaubnisschein 150 Euro.

Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Mit dem Erwerb eines Fischereierlaubnisscheines wird diese Gewässerordnung uneingeschränkt anerkannt.

3. Verkaufsstellen für Fischereierlaubnisscheine

Tagesfischereierlaubnisscheine werden in Euskirchen-Kuchenheim, Mechernich-Antweiler, Köln, Bonn und in Wachtberg in Angelgeräthandlungen sowie in der ARAL-Tankstelle in Euskirchen-Flamersheim (24-Stunden-Service) verkauft. Jahresfischereierlaubnisscheine werden nur vom Verein ausgegeben.

4. Besondere fischereiliche Bestimmungen

4.1 Fischereipapiere, Fischereierlaubnis

Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein und als Inhaber eines Jahresfischereierlaubnisscheines außerdem das Fangbuch bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Fischereipapiere der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörden, den Fischereiaufsehern und anderen autorisierten Personen (beispielsweise Vorstandsmitglieder des Fischerei-Vereins Euskirchen e.V.) zur Kontrolle auszuhändigen. Ebenso sind auf Verlangen die Fanggeräte, mitgeführte Behältnisse und die gefangenen Fische vorzuzeigen.

Die Fischereierlaubnis wird für zwei Handangeln erteilt. Fischen darf nur die Person, auf deren Namen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgestellt sind. Niemand darf mehr als zwei fertig montierte Angeln bereithalten. Es ist nicht gestattet, Angelgeräte auszulegen, ohne dass der Angler zugegen ist. Beim Fischen mit der Spinnangel darf keine zweite Angel ausgelegt werden.

4.2 Fischereigeräte

Jeder Angler hat neben den Fanggeräten ein Unterfangnetz, ein Maßband, einen Fischtöter, ein Messer zum Töten gefangener Fische und einen Hakenlöser oder eine Lösezange mit sich zu führen.

Beim Angeln auf Hecht und Zander ist ein Raubfischvorfach (Stahlvorfach oder Kevlarvorfach mit Stahlseele) zu verwenden. Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung von Kunstködern untersagt.

Köderfischsenken, Reusen, Kresteller und ähnliche Fanggeräte dürfen nicht verwendet werden. Vom Boot aus (dazu gehören auch so genannte „Belly-Boats“) darf nicht geangelt werden. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

4.3 Verhalten am Wasser

Jeder Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt. Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Das Bestreben eines Anglers ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns, sondern ausschließlich auf ein faires natur- und tierschutzgerechtes Verhalten gegenüber dem Mitgeschöpf „Fisch“ ausgerichtet, das heißt auch, dass der Fisch schonend behandelt und ihm unnötiges Leiden erspart wird. Neben dem waidgerechten Verhalten gegenüber dem Fisch ist auch auf das tiergerechte Verhalten in der Natur und den möglichen Beeinträchtigungen anderer Tiere am und im Gewässer hinzuweisen. Rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Wasservögeln, Amphibien und Insekten ist für jeden Angler selbstverständlich.

Die an der Steinbachtalsperre geltenden ordnungsbehördlichen Anordnungen (beispielsweise Betreten der Eisfläche verboten, keine offenen Feuer) sind zu beachten.

4.4 Schonzeiten, Mindestmaße

Beim Angeln sind die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten. Insbesondere sind die Schonzeiten, Mindestmaße und Schongebiete zu beachten. Für die Steinbachtalsperre gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

<i>Fischart</i>	<i>Schonzeit</i>	<i>Mindestmaß</i>
Bachforelle	20.10. bis 15.03. einschl.	30 cm
Seeforelle	20.10. bis 15.03. einschl.	50 cm
Seesaibling	20.10. bis 15.03. einschl.	30 cm
Hecht	15.02. bis 30.04. einschl.	50 cm
Zander	01.04. bis 31.05. einschl.	50 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	keine	25 cm
Aal	keine	50 cm.

Im Übrigen gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Landesfischereiverordnung (LFischVO). Nach § 1 LFischVO unterliegen Kleinfische, Muscheln und bestimmte Krebse einer ganzjährigen Schonzeit.

<u>Tageshöchstfang:</u>	Hechte und Zander	insgesamt 3 Stück,
	Forellen, Karpfen und Schleien	jeweils 3 Stück.

4.5 Behandlung gefangener Fische

Durch die richtige Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitestgehend vermeidbar. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Zur Aneignung bestimmte maßige und außerhalb der Schonzeit gefangene Fische sind mit einem Unterfangnetz zu

...

landen und sofort nach ihrer Anlandung zu betäuben, ordnungsgemäß zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Die Lebendhaltung gefangener Fische sowie deren Verkauf oder Tausch sind verboten.

4.6 Anfüttern

Beim Einbringen von Fischnahrung ist darauf zu achten, dass das Gewässer in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nicht nachteilig verändert wird. Für einen umweltbewussten Angler ist es daher selbstverständlich, sofern überhaupt angefüttert wird, dass das Anfüttern maßvoll erfolgt. Übermäßiges Anfüttern kann darüber hinaus eine strafbare Handlung darstellen.

4.7 Gewässerüberwachung und Sauberhaltung der Uferbereiche

Jeder Angler ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben oder beim Auftreten einer Fischkrankheit sofort Wasserproben zur Beweissicherung zu entnehmen. Er hat die untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen, gegebenenfalls die Polizei, den Grundstückseigentümer (Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal) und den Fischerei-Verein Euskirchen e.V. zu verständigen.

Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen des Gewässers und dessen Ufer durch Ablagern von Abfällen wie Maden- und Wurmdosen, Köder- und Schnurresten ist verboten. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Jeder Angler haftet für die von ihm verursachten Schäden.

5. Fischbesatz

Das Landesfischereigesetz verlangt Erhaltung der Artenvielfalt und Hegepflicht. Es fordert, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Beim Fischbesatz darf nicht nur der Wunsch des Anglers maßgebend sein, sondern der mit biologischen Zusammenhängen vertraute Gewässerwart hat hierüber zu befinden. Die Besatzfische, in der Regel Jungfische, stammen aus gesunden, kontrollierten Beständen.

6. Schongebiete

Das auf der Lagekarte (Seite 4) dargestellte Laich- und Brutgebiet ist als Schongebiet ausgewiesen und darf nicht beangelt werden (● = Sperr- oder Schongebiet). Außerdem ist das Angeln im Bereich der wasserbaulichen Einrichtungen (siehe Darstellung auf der Übersichtskarte) verboten. Die ausgegebenen Fischereierlaubnisscheine gelten ausschließlich für den Hauptsee der Steinbachtalsperre.

7. Geschäftsstelle des Fischerei-Vereins Euskirchen e.V.

Auskünfte erteilen die jeweiligen Verkaufsstellen für Fischereierlaubnisscheine.

...